

**-Gegen Empfangsbekanntnis-**

Verbandsgemeindeverwaltung  
Kanalwerk  
Ramstein-Miesenbach  
Am Neuen Markt 6  
66877 Ramstein-Miesenbach

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

12.11.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6423-0006#2025/ 0004-0111 32 AB4 Bitte immer angeben!	30.07.2025		

**Ihr Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis, gemäß § 8 ff, § 15 WHG i.V.m. § 14, § 16 LWG, zur Einleitung von mit Abwasser vermishtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Regenüberlaufbecken Dansenberg-Seewoog in der Ortsgemeinde Ramstein-Miesenbach, in den Seewooggraben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

**B E S C H E I D**

**I.**

Die der Verbandsgemeinde **Ramstein-Miesenbach** mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 19.06.1995, Az.: 566-111 Ra 27/90 erteilte gehobene Erlaubnis zur Einleitung von mit Abwasser vermishtem Niederschlagswasser

1/12

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Ust-ID-Nr.:**  
DE 305 616 575

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>  
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

(Mischwasser) aus dem Regenüberlaufbecken Dansenberg-Seewoog in den Seewooggraben, **wird geändert und neu gefasst:**

1. Das **Mischwasser** aus dem Regenüberlaufbecken Dansenberg-Seewoog wird auf dem Grundstück, **Flurstück-Nr. 2889**, Gemarkung Miesenbach, in den Seewooggraben eingeleitet.

#### **Örtliche Lage nach UTM-Koordinaten (Universal Transverse Mercator)**

**Rechtswert: 395.502**

**Hochwert: 5.479.355**

2. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Abwassers aus der Kanalisation des Stadtteils Miesenbach der Stadt Ramstein-Miesenbach gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.
3. Über das Regenüberlaufbecken Dansenberg-Seewoog dürfen, nur bei Regenwetter, höchstens **780 l/s** Mischwasser (Bemessungsregen  $r_{15,1} = 112,2 \text{ l/(s*ha)}$ ) eingeleitet werden.  
Die über das Regenüberlaufbecken entwässerte Fläche ( $A_{b,a} * f_D$ ) darf den Bemessungswert von **6,94 ha** nicht überschreiten.  
Das Volumen des vorhandenen Regenüberlaufbeckens beträgt **180 m<sup>3</sup>**.
4. Die **Genehmigung nach § 62 LWG** für die Umlegung der Entlastungsleitung und den Betrieb der Abwasseranlagen ist gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.
5. Grundlage für die Neufassung der Erlaubnis sind die, diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, versehen mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft,

Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

	<u>Maßstab</u>
Erläuterungsbericht	-/-
Übersichtslageplan	1 : 25.000
Einzugsgebietslageplan	1 : 2000
Lageplan Bestand	1 : 250
Lageplan Planung	1 : 250
Längsschnitt	1 : 250/25
Bauwerksplanung RÜB	1 : 50
Bauwerksplanung Trennbauwerk	o. M.
Klärtechnische u. hydraulische Nachweise	-/-
Kostenschätzung Verlegung Entlastungskanal	-/-
Wasserkörpersteckbrief	-/-
Fachbeitrag Naturschutz	-/-

6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **2.984,60 EUR** festgesetzt.

## II.

### Nebenbestimmungen

#### 1. Betrieb

- 1.1 Die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage notwendige Regeltechnik ist regelmäßig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren. Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.

- 1.2** Für die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie für die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist **mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahme** die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.
- 1.3** Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 1.4** Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Sie ist an geeigneter Stelle auf der Abwasseranlage aufzubewahren. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.

## **2. Allgemeines**

- 2.1** Die Beendigung der Baumaßnahme ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern schriftlich anzuzeigen.
- 2.2** Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.
- 2.3** Der Nachweis (Q-h-Abflussprofil) des Drosselabflusses von 5 l/s am Regenüberlaufbecken ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern **bis spätestens 31.12.2025** zu erbringen.

## 2.4 Abfallentsorgung

Die bei den Ausbauarbeiten anfallenden Materialien (z.B. Straßenaufbruch, Bauschutt und Erdaushub etc.) sind aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

## 2.5 Allgemeine Wasserwirtschaft

Die Einleitstelle in den Seewooggraben, Gewässer III. Ordnung, ist naturnah zu gestalten. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass die gewählten Schüttsteine, insbesondere im Hochwasserfall, nicht abgetragen werden und es dadurch zu Anlandungen bzw. einer Abflussbeeinträchtigung im Bereich des unterhalb liegenden Straßendurchlasses kommt. Bei der Ausbildung und Gestaltung der Energieumwandlungsmulde und des anschließenden Ablaufgrabens sind die auftretenden Schleppkräfte zu berücksichtigen. Die entsprechenden **Detailpläne** für die Gestaltung der Energieumwandlungsmulde, den Ablaufgraben und die Einleitstelle sind rechtzeitig vor Bauausführung der **Oberen Wasserrechtsbehörde vorzulegen**.

## 2.6 Natur- und Artenschutz

Die im Fachbeitrag Naturschutz der L.A.U.B.- Ingenieurgesellschaft mbH vom 30.07.2025 aufgeführten Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen zur Minimierung der Eingriffe V1/V2, S2/S3 und A6 sind zu beachten und umzusetzen:

- Beschränkung der baubedingten Flächeninanspruchnahme (V1)
- Zeitliche Begrenzung für Rückschnittarbeiten auf die Wintermonate, zwischen 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2)
- Maßnahmen zum Bodenschutz (S1)

- Schutz angrenzender Gehölzbestände (S2).
- Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen (A3/A6).

### III.

#### HINWEISE

1. Es wird empfohlen die Regenentlastungsanlagen mit geeigneten Messeinrichtungen - mindestens zur Ermittlung des Wasserstandes - auszustatten. Informationen zum Einstau- und Entlastungsverhalten gehören zu den wichtigsten Basisdaten für einen störungsfreien und wirtschaftlichen Betrieb sowie zur Erfolgskontrolle der Abwasseranlagen. Weiterhin dienen sie zur Abschätzung der Notwendigkeit und des Umfangs von Erweiterungsmaßnahmen sowie einer weitergehenden Mischwasserbehandlung.

Detaillierte Informationen zur Auswahl der Messgeräte und Anordnung der Messstellen, etc. sind u.a. dem DWA-Arbeitsblatt 166, dem DWA-Merkblatt 181 und verschiedenen Praxisleitfäden des DWA-Landesverbandes Baden-Württemberg zu entnehmen.

2. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung zu beachten.
3. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 – 26 LBauO, § 60 WHG).
4. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.

5. Die anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder beseitigen. Dabei sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten.

Bei der Entsorgung der Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Bei der Entsorgung von mineralischen Abfällen wird auf die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (bei technischen Bauwerken) und der Bodenschutz- und Altlastenverordnung (bei bodenähnlichen Anwendungen, durchwurzelbarer Bodenschicht) verwiesen.

6. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
7. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
8. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
9. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

#### IV. Gründe

1. Die Verbandsgemeinde **Ramstein-Miesenbach** hat mit Schreiben vom **30.07.2025** die Änderung der gehobenen Erlaubnis vom 19.06.1995, Az.: 566-111 Ra 27/90, zur Einleitung von mit Abwasser vermischtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Regenüberlaufbecken Dansenberg-Seewoog in der Stadt Ramstein-Miesenbach in den Seewooggraben sowie die Genehmigung zum Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen beantragt.

Nach fachtechnischer Prüfung konnte dem Antrag der Verbandsgemeinde **Ramstein-Miesenbach** entsprochen und die beantragte Anpassung der Erlaubnis erteilt werden.

2. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.  
Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.  
Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht bzw. sind durch entsprechende Nebenbestimmungen (s. o.) auszuräumen.  
Von einem förmlichen Verfahren gem. § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 108 LWG wurde abgesehen, da der Gewässerbenutzungsumfang unverändert bleibt.

#### 3. **Begründung der belastenden Nebenbestimmung**

Das Regenüberlaufbecken ist für einen Drosselabfluss  $Q_d$  von 5 l/s bemessen. Der Drosselabfluss ist maßgeblich für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage. Gemäß § 4 der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) sind Mischwasserbehandlungsanlagen regelmäßig

auf Funktionsfähigkeit und Bauzustand zu überprüfen sowie spätestens alle 5 Jahre eine Überprüfung der Mess-, Steuer- und Regeltechnik nach Maßgabe des Herstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen. (**Nebenbestimmung II.2.3**)

Die **Nebenbestimmung II.2.6** dient dazu, mit dem Vorhaben verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu kompensieren sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verhindern.

4. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.
5. Bei der Festsetzung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).
6. **Verschlechterungsverbot**

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung zur Einleitung von mit Abwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Regenüberlaufbecken Dansenberg-Seewoog in der Stadt Ramstein-Miesenbach nicht den für den Oberflächenwasserkörper Mohrbach aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Beim Mohrbach handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem schlechten ökologischen und guten chemischen Zustand (ohne Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe).

Die Einleitung von Mischwasser erfolgt über eine seit 1995 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlage. Die erforderliche Abwasserbehandlung vor Einleitung in den Seewooggraben findet demnach in ausreichendem Maße statt. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

7. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.
  
8. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **2.984,60 EUR** (i.W.: **Zweitausendneunhundertvierundachtzig <sup>60</sup>/<sub>100</sub> EURO**) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Koblenz unter Angabe des Buchungszeichens "2025/137/332/1481/111 11" auf das angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

#### Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



#### Anlagen

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

Plansatz 1. Ausfertigung

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl S.127 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2025 (GVBl. S. 305)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr.132)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. 2024, S. 473)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.04.2025 (GVBl 2025, S. 103)
- Landesverordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. 2007 S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.05.2025 (GVBl 2025, S. 108)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl I, S. 1253), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl S. 595), zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.02.2025 (GVBl. S. 15)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (SÜVOA) vom 27.08.1999 (GVBl. 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 des Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBl. S.127)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)